

Freie Demokratische Partei

Kreisverband Segeberg

Satzung

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck, Name und Rechtsnatur

(1) Die Freie Demokratische Partei Kreisverband Segeberg ist der Gebietsverband des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Freien Demokratischen Partei (FDP) für den Kreis Segeberg. Er hat die Aufgabe, Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet des Kreises Segeberg durchzusetzen.

(2) Der Kreisverband führt den Namen

*Freie Demokratische Partei
Kreisverband Segeberg*

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt.

Personen, die infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein.

Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben

a) durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag,

b) durch Überweisung von einem anderen Landesverband.

(2) Der Aufnahmeantrag kann beim zuständigen Orts- oder Kreisverband, beim Landes- oder Bundesverband gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Aufnahmeantrages. Der Eingang des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kreisvorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, legt er den Aufnahmeantrag zur endgültigen Entscheidung dem Landesvorstand vor.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen ist. Das Mitglied erhält nach Aufnahme einen Nachweis über seine Mitgliedschaft.

(4) Jedes Mitglied kann nur in dem Kreisverband Mitglied sein, in dessen Gebiet es seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Kreisverband wählen, in dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreisverband ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen Kreisverbände. Einigen sich die Kreisverbände nicht, entscheidet der Landesvorstand.

(5) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen unmittelbar beim Landesverband erworben werden. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, der darüber im Benehmen mit dem zuständigen Kreisvorstand entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der des Landes- und Bundesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Pflicht der Beitragszahlung. Die Mindesthöhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Sitzungen folgender Gliederungen teilzunehmen:

Kreisparteitag, Landesparteitag, Landeshauptausschuss, Landesfachausschüsse.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Wiederaufnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,

2. Austritt,

3. in den Fällen des § 2, Abs.3,

4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder Verlust des Wahlrechts,

5. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist bei dem für die Aufnahme zuständigen Parteiorgan schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß i.S. von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsnachweis zurückzugeben. Beiträge sind bis Ende des Monats in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Parteien sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorheriger Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes erforderlich.

II. Gliederung und Organe der Kreisverbände

§ 7 Kreisverband und Ortsverbände

(1) Der Kreisverband kann Untergliederungen in der Form von Ortsverbänden (oder Bezirksverbänden) bilden. (Innerhalb eines Bezirksverbandes dürfen keine Ortsverbände gebildet werden.)

(2) Die Untergliederungen des Kreisverbandes sind verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(3) Die Satzungen der Verbände müssen mit den Regelungen dieser Satzung im Einklang stehen. Soweit keine Ortssatzung besteht, gilt die Kreissatzung entsprechend.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

a) der Kreisparteitag,

b) der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Beschlüsse sind für die anderen Organe des Kreisverbandes verbindlich, sofern nicht Beschlüsse des Landes- oder Bundesverbandes entgegenstehen.

(2) In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein Kreisparteitag, und zwar spätestens 15 Monate nach dem letzten Kreisparteitag statt. Er ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel maßgebend. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax) ersetzt werden, wenn vorher das Mitglied beim Vorstand des Kreisverbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, aus der hervorgeht, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

(3) Der Kreisvorstand muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrages, einen Kreisparteitag einberufen, wenn dies bei ihm beantragt wird,

- a) durch den Beschluss von 5 Ortsverbänden,
- b) durch die Kreistagsfraktion mit der Mehrheit ihrer Mitglieder,
- c) durch 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes

§ 10 Teilnahme und Stimmrecht

(1) Teilnahmeberechtigt am Kreisparteitag sind sämtliche Mitglieder des Kreisverbandes, stimmberechtigt diejenigen, die ihre Beitragspflichten erfüllt haben. Über Ausnahmen beschließt der Kreisparteitag.

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Vor Beginn des Kreisparteitages hat der Kreisvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bestimmen, der die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Mitglieder zu prüfen hat.

(2) Der Kreisvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes leiten den Parteitag. (Alternative: Der Kreisvorsitzende eröffnet den Parteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums, das aus ... Mitgliedern besteht. Dem Parteitagspräsidium obliegt die Leitung des Parteitages.)

Ist der Kreisvorstand zurückgetreten, so bestimmt der Parteitag einen Leiter aus seiner Mitte.

(3) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung oder politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Zu den regelmäßigen Verhandlungsgegenständen des Kreisparteitages gehören:

- a) der Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes,
- b) der Rechnungsprüfungsbericht,
- c) Aussprache,
- d) Entlastung des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e) Wahl des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer,

f) Wahl der Delegierten zu den Organen (Landesparteitag und Vertreterversammlung des Landesverbandes sowie Landeshauptausschuss) des Landesverbandes.

(4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Parteitag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine andere Bestimmung enthält.

(5) Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes sind schriftlich und geheim. Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen (leere, unverändert oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig. Es kann auch mit „nein“ gestimmt werden. Hat bei Einzelwahlen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist eine Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Hat nur ein Bewerber kandidiert und entfallen auf ihn mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen, so bleibt diese Position des Parteiorgans un-besetzt.

(6) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(7) Bei den Wahlen der Delegierten zum Landesparteitag und zum Landeshauptausschuss und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Gliederungen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Lost aus der Hand des Wahlleiters.

(8) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidiert. Jeder gewählte Kandidat ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(9) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Rednerlist das Wort, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

(10) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(11) Vom Kreisparteitag muss eine Sitzungsniederschrift angefertigt werden, die den Anforderungen des § 12 der Geschäftsordnung des Landesverbandes entspricht, die, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, für den Kreisverband entsprechend gilt.

§ 12 Anträge

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem Ortsverband (... Mitgliedern) des Kreisverbandes gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die Mitglieder müssen diese Anträge spätestens zu Beginn des Kreisparteitages schriftlich ausgehändigt erhalten. Später gestellte Anträge müssen von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages unterstützt werden.

(2) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

(3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 13 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

a) dem Kreisvorsitzenden,

b) den drei Stellvertretern,

c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer,

e) sechs Beisitzern,

f) einem weiteren Beisitzer, der dem Kreisverband der Jungen Liberalen angehört, von ihm vorgeschlagen und Mitglied der FDP sein muss,

g) einem Vertreter des Kreisverbandes im Landesvorstand,

h) dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion oder seinem ständigen Vertreter und

i) dem Europa-Beauftragten des Kreisverbandes.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die in Abs. 1 unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet zwischen den bisherigen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, dass nur ein Bewerber kandidierte. War im ersten Wahlgang nur ein Kandidat aufgestellt, so können im zweiten Wahlgang neue Kandidaten benannt werden. Dieser Wahlgang gilt dann als erster Wahlgang. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten (Kreisvorsitzenden).

(4) Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Die Stimmzettel dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind. Hierbei gelten im ersten Wahlgang diejenigen als gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, für den neue Bewerber benannt werden können. In diesem Falle gilt Abs. 3, Satz 5 entsprechend.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl am nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die vom Parteitag nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(6) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei oder einer Gesellschaft, an der die Partei mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie amtierem jedoch weiter bis zur Neuwahl, die spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden muss.

§ 14 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch kurzfristig und formlos erfolgen.

(2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

a) von drei Mitgliedern des Kreisvorstandes,

b) von der Kreistagsfraktion,

c) vom Vorstand,

d) von fünf Ortsverbänden.

(3) Im übrigen gibt sich der Kreisvorstand eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festzulegen sind.

§ 15 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages und unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien des Bundes- und Landesverbandes zu führen.

(2) Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Ein Drittel des Kreisvorstandes hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im Kreisvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Kreisvorstandes durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Kreisvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden.

III. Finanzordnung

§ 16 Beiträge und Einnahmen

(1) Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, ähnliche regelmäßige Beiträge, durch Umlagen bei den Ortsverbänden, durch Spenden, durch Erstattungsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Die Ortsverbände sind verpflichtet, vierteljährlich die je Mitglied auf den Landes- und den Bundesverband entfallenden Beitragsanteile zuzüglich 50% des Anteils der Bundespartei an den Kreisverband abzuführen.

§ 17 Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisschatzmeister ist zur Einhaltung einer ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und entsprechender Vorschriften des Landes oder Kreises.

(2) Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden. Er ist weiter verpflichtet, den vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit ein Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Öffentliche Wahlen

§ 19 Aufstellung der Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Bundestags- und Landtagswahlen erfolgt durch Mitgliederversammlungen der einzelnen Wahlkreise entsprechend den Vorschriften des Bundes- oder des Landtagswahlgesetzes und in geheimer Wahl. Wenn die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten bis zum Termin der für die Bundestags- und Landtagswahl einberufenen Landesvertreterversammlung nicht erfolgt ist, kann die Landesvertreterversammlung die Aufstellung der Wahlkreisbewerber an sich ziehen.

(2) Die unmittelbaren Bewerber in den einzelnen Bundes- und Landtagswahlkreisen gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für die Kreistagswahlen gilt das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Listenbewerber gelten unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, in einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

V. Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 20 Zuständigkeit, Ordnungsmaßnahmen

(1) Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich auf die Parteienangelegenheiten beziehen, sind durch die zuständigen Vorstände möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit.

(2) Als Ordnungsmaßnahmen können die Schiedsgerichte eine Verwarnung, einen Verweis, die Enthebung von einem Parteiamt oder bis zu zwei Jahren die Aberkennung der Fähigkeit, Parteiämter zu bekleiden, erkennen. Die Maßnahmen können auch nebeneinander ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

(3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden

a) wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet;

b) wenn ein Mitglied ein anderes Mitglied in einer den Abstand oder die demokratisch-parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied beschränkt hat,

c) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze ihrer Satzungen oder ihre Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.

(4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken, festzustellen, dass das Verhalten eines Mitgliedes objektiv und korrekt gewesen ist oder dass es seine Befugnisse überschritten hat. Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Rederecht von Gästen

Der Kreisparteitag und der Kreisvorstand können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss von Fall zu Fall Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder der Partei gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

§ 22 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit der auf dem Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mit der Einberufung des Kreisparteitages den Antrag (den Ortsverbänden) den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

§ 23 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann durch einen Beschluss seines Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der auf dem Kreisparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Besteht der Kreisparteitag nur aus Delegierten, so sind alle Mitglieder des Kreisverbandes von dem Beschluss zu benachrichtigen mit der Aufforderung, für den Fall, dass sie dem Beschluss nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen. Der Beschluss des Kreisparteitages wird unwirksam, wenn mehr als 50 % der Mitglieder widersprechen. Der Beschluss bedarf weiter zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages.

(2) Die Auflösung eines Kreisverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreisverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Kreisverband zu gründen.

§ 24 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Die Satzung der Ortsverbände muss mit der Kreissatzung in Einklang stehen. Sofern keine Ortssatzung besteht, ist die Kreissatzung entsprechend anzuwenden.

§ 25 Fachausschüsse

Der Kreisparteitag kann die Bildung von Fachausschüssen beschließen. Die Ausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Etwaige Verlautbarungen haben die Fachausschüsse dem Kreisvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.11.2006 in Kraft.

Sie wurde am 27.3.2010 geändert.